

2.6.1. Richtlinie zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LSB die Zielsetzung, die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu fördern. Damit sollen sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen, insbesondere die Zielgruppe der Älteren, angesprochen werden. Darüber hinaus steht das Thema Gesundheitsförderung im Mittelpunkt des Förderprogramms mit dem Ziel, eine Ausweitung der gesundheitsorientierten Angebote der Sportvereine zu erreichen und damit neue Zielgruppen anzusprechen und zu gewinnen. Im Einzelnen sind dies vor allem:

- Menschen in der zweiten Lebenshälfte,
- Kinder und Jugendliche mit mangelnden Bewegungserfahrungen und -gelegenheiten,
- Familien und familiäre Lebensgemeinschaften.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Sofern vor Zugang der Fördermittelusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.
- Der Antragstellende muss die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen können. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ unter „Abrechnungsfähigen Höchstsätze“ genannten Rahmenbe-

dingungen zu den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung), 4 (Honorare), 5 (Kinderbetreuung), 7 (Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen), 8. (Allgemeine Ausgaben), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

4.1. Gegenstand der Förderung

Speziell für die genannten Zielgruppen sind neue Angebotsinhalte und Methoden, aber auch Angebotsformen, die die besonderen Lebensbedingungen der Menschen berücksichtigen, zu entwickeln, wie z. B.

- motivierende Programme für Kinder und Jugendliche (z. B. Trendsportangebote mit gesundheitsfördernder Ausrichtung),
- wohnortnahe Bewegungsangebote für ältere Menschen,
- generationenübergreifende Bewegungsangebote bzw. Angebote für Familien,
- offene Bewegungsangebote, die individuelle Zeiteinteilungen ermöglichen,
- Kooperationsprogramme mit Partnern wie Betrieben, Schulen, Kitas, kommunalen Einrichtungen der Jugend und Altenhilfe, Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Akteuren aus dem Gesundheitswesen u. a. m.

Weiterhin soll die Initiierung regionaler und lokaler Bündnisse für mehr Sport und Bewegung angeregt, unterstützt und begleitet und damit ein Beitrag zur Entwicklung bewegungs- und gesundheitsfördernder Lebenswelten geleistet werden.

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

4.1.1 Zielgruppenspezifische Angebote, die neu in das Vereinsprogramm aufgenommen und von einer Gruppenleitung mit gültiger ÜL-C-Lizenz oder entsprechender Berufsqualifikation durchgeführt werden,

4.1.2 Besondere Veranstaltungen

- zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen,
- Fachtagungen und Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung

4.1.3 Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die einen Beitrag zur beschriebenen Zielsetzung leisten sowie der Implementierung von Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung dienen.

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. maßnahmenspezifische Sportmaterialien, Büro-Arbeitsmaterialien),
 - Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
 - Fahrtkosten,
 - Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.
- Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Für neu in das Vereinsprogramm aufgenommene zielgruppenspezifischen Angebote (Ziffer 4.1.1) beträgt der Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung

- 400 € für ein vierteljähriges Angebot
- 600 € für ein halbjähriges Angebot,
- 1.000 € für ein ganzjähriges Angebot.

Für besondere Veranstaltungen (Ziffer 4.1.2)

- zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen beträgt der Zuschuss max. 1.000 € pro Veranstaltung,
- für Fachtagungen und Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung beträgt der Zuschuss maximal 500 €.

Für Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung, (Ziffer 4.1.3) beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Kosten, max. 8.000 €. Eine Berücksichtigung von Ausgaben der Projektpartner ist grundsätzlich möglich. Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung **Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB.**

Es sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage und endet wie in der Fördermittelzusage festgelegt. Die

Zuschüsse für 4.1.1 und 4.1.2 werden nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung ausbezahlt. Die Auszahlung der Zuschüsse für 4.1.3 erfolgt in Teilsummen entsprechend dem Maßnahmenfortschritt. Die Restmittelanforderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme beim LSB eingereicht werden.

6. Nachweisführung

Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen und weiteren Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim LSB eingereicht werden. Im Rahmen der Nachweisführung sind Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren. Werden Teilnahmegebühren erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt, müssen diese in Ansatz gebracht werden. Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.